



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 05.08.2026, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Endenich, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2327, Weg, Verdistraße , Größe: 315 m²

Grundbuch von Endenich, Blatt 1010,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2459, Grünanlage, Verdistraße, Größe:
1.194 m²

Grundbuch von Endenich, Blatt 3987,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2367, Gebäude- und Freifläche,
Verdistraße, Größe: 12 m²

Grundbuch von Endenich, Blatt 3987,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Endenich, Flur 2, Flurstück 2335, Weg, Verdistraße, Größe: 74 m²

Grundbuch von Endenich, Blatt 3990,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2463, Hof- und Gebäudefläche, Verdistrasse 21, Größe: 491 m²

Grundbuch von Eendenich, Blatt 4199,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2340, Gebäude- und Freifläche, Verdistrasse, Größe: 144 m²

Grundbuch von Eendenich, Blatt 4199,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2344, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, Verdistrasse, Größe: 168 m²

Grundbuch von Eendenich, Blatt 4205,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2346, Strasse, Verdistrasse, Größe: 55 m²

Grundbuch von Eendenich, Blatt 4205,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Eendenich, Flur 2, Flurstück 2460, Platz, Verdistrasse, Größe: 126 m²

versteigert werden.

Bei der zu bewertenden Liegenschaft handelt es sich um ein in ca. 1953 errichtetes Reihenendhaus, das ursprünglich im Zusammenhang eines gesamtheitlichen Siedlungsbauvorhabens entstanden ist. Die Eigentümer des zu bewertenden Hausgrundstücks „Verdistr. 21“ verfügen zudem über Bruchteilsanteile an den von den Anwohnern der Siedlung gemeinschaftlich genutzten Wegen und Parkplatzflächen sowie an den rückwärtig entlang der Autobahn gelegenen Grünanlagen. Das zu bewertende 2-geschossige Wohnhaus liegt straßenseitig, am Anfang eines Privatwegs, der von den 3 weiteren anliegenden (Mit)Eigentümern des Wohnblocks genutzt wird; ein zu dem Wohnhaus zugehöriger Außenstellplatz befindet sich auf dem zu bewertenden Hausgrundstück. Das Wohnhaus wurde im zurückliegenden Zeitraum an Dach und Fach modernisiert und hinterlässt einen gepflegten Gesamteindruck. In Teilbereichen (u.a. im Kellergeschoss) besteht jedoch noch Instandhaltungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 06.01.2025 06.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

430.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Endenich Blatt 3990, Ifd. Nr. 1	412.900,00 €
- Gemarkung Endenich Blatt 1010, Ifd. Nr. 1	500,00 €
- Gemarkung Endenich Blatt 1010, Ifd. Nr. 2	1.700,00 €
- Gemarkung Endenich Blatt 4199, Ifd. Nr. 1	1.000,00 €
- Gemarkung Endenich Blatt 4199, Ifd. Nr. 2	1.100,00 €
- Gemarkung Endenich Blatt 4205, Ifd. Nr. 1	900,00 €
- Gemarkung Endenich Blatt 4205, Ifd. Nr. 2	2.200,00 €
- Gemarkung Endenich Blatt 3987, Ifd. Nr. 1	500,00 €
- Gemarkung Endenich Blatt 3987, Ifd. Nr. 2	3.200,00 €
- Zubehör zu Ifd. Nr. 1	6.000,00 €

Zubehör zu Endenich Blatt 3990, Ifd. Nr. 1:

Einbauküche

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.